

## Der Vorschlag zur teilweisen Abschaffung des Eigenmietwerts befriedigt nicht.

### Medienmitteilung

**Bern, 13. Juni 2019.** Die geltende Wohneigentumsbesteuerung wird zwar seit Jahrzehnten periodisch in Frage gestellt. Sie ist indessen verfassungsrechtlich, ökonomisch und steuersystematisch gerechtfertigt und ausgewogen. Änderungen drängen sich nicht auf. Eine allfällige Reform der Wohneigentumsbesteuerung müsste im Vergleich zum Vorschlag der vorberatenden Kommission des Ständerats konsequenter sein.

Der Vorschlag enthält zwar einige Schritte in die richtige Richtung (Streichung von Abzügen vor allem bei der direkten Bundessteuer; Einschränkung der Schuldzinsabzüge in allen Varianten). Dennoch lässt sich die Verfassungskonformität des Vorschlags verneinen. Die Besteuerungsgrundsätze werden auf verschiedene Weise nicht eingehalten: sei es mit Blick auf das Verhältnis zwischen Mietern und Wohneigentümern, auf das Verhältnis zwischen wirtschaftlich unterschiedlich starken Wohneigentümern sowie auf die unterschiedliche Besteuerung des Natureinkommens aus selbstbewohntem Erstwohnsitz und aus selbstgenutzten Zweitliegenschaften. Der Vorschlag verstösst zudem gegen das verfassungsmässige Gebot, die direkten Steuern zwischen Bund und Kantonen sowie der Kantone untereinander zu harmonisieren. Der Vorschlag bringt insgesamt keine praktischen Vereinfachungen im Vergleich zum Status quo. Er belastet auf absehbare Zeit die kantonalen Haushalte.

Um diese vor allem verfassungsrechtlichen Einwände einzuschränken, müsste eine allfällige Reform der Wohneigentumsbesteuerung im Vergleich zum vorliegenden Vorschlag deutlich konsequenter sein:

- 1 **Die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau müssten auch auf Ebene der Kantone zwingend aufgehoben werden.** Die unterschiedliche Handhabung dieser Abzüge zwischen Bund und Kantonen und den Kantonen untereinander böte Steuerpflichtigen und Steuerbehörden Zusatzaufwand und zahlreiche Probleme (Abgrenzung von Unterhaltskosten; Steuerauscheidung).
- 2 **Die Abzugsmöglichkeit von Schuldzinsen müsste stärker, auf weniger als 80 % der Vermögenerträge eingeschränkt werden.** Die Reduktion von Verschuldensanreizen muss möglichst praktikabel und gerecht sein. Steueroptimierungsmöglichkeiten von Eigentümern mit mehreren Liegenschaften und flüssigem Vermögenswerten sind zu mindern. Steuerpflichtige mit steuerbaren Liegenschaftserträgen sollen möglichst nicht benachteiligt werden. Mit Blick auf Kantone und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen wäre eine weitere Variante des Schuldzinsenabzugs zu prüfen.
- 3 **Auf die Einführung eines Ersterberwerberabzugs wäre zu verzichten.** Er ist nicht effizient und effektiv und bietet grosse Vollzugsprobleme (Wohnsitzwechsel; Paare; Erbschaft und Schenkung).

Insgesamt schneidet die geltende Wohneigentumsbesteuerung im Vergleich zum vorliegenden Vorschlag besser ab.

**Kontakt:**

- Regierungsrat Charles Juillard, Präsident FDK, +41 79 722 39 72
- Regierungsrätin Eva Herzog, Vizepräsidentin FDK, +41 79 790 34 79